

# **Satzung der Narrenzunft Boll e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Diese im Jahr 1957 gegründete Vereinigung führt den Namen „Narrenzunft Boll e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oberndorf a.N. (Stadtteil Boll) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Die Narrenzunft Boll e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Erhaltung althistorischer Boller Narrenbräuche und Veranstaltungen einer ordnungsmäßigen alljährlichen Fasnacht, verbunden mit einer Kinderbescherung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Zunftmitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Antrag, welcher an den Elferrat zu richten ist.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Elferrates.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Generalversammlung auf Antrag des Elferrates zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ -fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Mitglieder erhalten eine Erstfüllung von Auswurfmaterial zu Narrentreffen, Brauchtumsveranstaltungen und Saalsprüngen. Dies gilt nicht für die Narrensprünge am Sonntag und Dienstag. Dort wird es den Mitgliedern freigestellt, ob sie das Auswurfmaterial selbst kaufen oder über die Zunft beziehen. Bei der Anmeldung erhalten sie gegen Bezahlung des Materials einen Gutschein. Kinder bis 15 Jahre erhalten eine kostenlose Erstfüllung gegen einen Gutschein, wenn sie angemeldet

sind und ein Elternteil Mitglied der Narrenzunft ist. Nichtmitglieder erhalten Auswurfmaterial von der Zunft gegen Bezahlung (auch bei Narrentreffen und Saalsprüngen). Die Sprungbänder werden am Dienstag an alle Narren ausgegeben.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss der Zunft, freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss aus der Zunft erfolgt, wenn sich ein Mitglied unwürdig zeigt; hierüber entscheidet der Elferrat. Die Generalversammlung ist darüber zu unterrichten. Ihr steht ein Einspruchsrecht zu. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Generalversammlung Beschwerde einlegen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Elferrat und die Generalversammlung.

#### **§ 5 Zunftleitung**

- (1) Die Leitung der Zunft liegt in den Händen des „Elferrates“. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens sieben Beigeordneten.
- (2) Der Elferrat wird in seiner Gesamtheit von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident, Kassierer und Schriftführer werden hierbei auf zwei Jahre und die Elferräte turnusgemäß auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- (3) Der Elferrat bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten.
- (4) Der Präsident vertritt die Zunft nach innen und außen. Er ist verantwortlich für Ordnung und Zucht innerhalb der Narrenfreiheit. Der Präsident, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Zunftkasse. Er ist ermächtigt, Zahlungen für die Zunft zu leisten und entgegenzunehmen. Außergewöhnliche Ausgaben dürfen nur nach Anweisung durch den Präsidenten gemacht werden.
- (6) Der Elferrat legt die Faschachtsveranstaltungen fest. Er entscheidet auch in allen Zunftangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht der Generalversammlung zusteht.
- (7) Der Elferrat führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Die Narren wählen aus ihrer Mitte einen Obernarren. Dieser wird für zwei Jahre gewählt und ist berechtigt, an den Sitzungen des Elferrates teilzunehmen. Sein Stimmrecht gilt nur für die direkten Belange der Narren. Er ist Anlaufstation für alle Narren und organisiert bei rechtzeitiger Terminbestellung die Saalsprünge und die Meldung der Narren für Narrentreffen und den Narrensprung in Boll. Auf seinen Antrag kann über den Präsidenten eine Sitzung einberufen werden. Über alle Belange der Narren, können nur Elferrat und Obernarr gemeinsam entscheiden. Ein Stellvertreter ist erlaubt.

(9) **§ 6 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Einvernehmen mit dem Elferrat einberufen. Sie hat spätestens zwei Monate nach der Fasnacht stattzufinden. Die Einberufung geschieht entweder durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt, durch die Tagespresse oder durch persönliche Einladung.
- (2) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Protokollaufnahme über die Beschlüsse und Verhandlungsthemen geschieht durch den Schriftführer. Zur Beurkundung unterzeichnen der Schriftführer und ein Mitglied aus der Mitte der Versammlung.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Alle Entscheidungen gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht ist. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fallen das Vermögen und das Inventar des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der, von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadtverwaltung Oberndorf a.N. zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 8 Ausfertigung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Generalversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 1980 außer Kraft.

Boll, den 11. April 2014

\_\_\_\_\_  
Michael Danner, Präsident

\_\_\_\_\_  
Veit Heumann, stellv. Präsident

\_\_\_\_\_  
Josef Maier, Kassierer

\_\_\_\_\_  
Nicolaj Trick, Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Dietmar Grotzki

\_\_\_\_\_  
Peter Gehring

\_\_\_\_\_  
Tobias Musialik

\_\_\_\_\_  
Daniel Scheidemann

\_\_\_\_\_  
Sergio Serrano

\_\_\_\_\_  
Oliver Langenbacher

\_\_\_\_\_  
Christoph Gehring

### Ehrungsordnung

1. Ehrenmitglied wird eine Person, die 40 Jahre Mitglied der Narrenzunft ist.
2. Ehrenmitglied wird eine Person, die 30 Jahre Mitglied der Narrenzunft ist und
  - a. mindestens 10 Jahre im Elferrat tätig war,
  - b. mindestens 10 Jahre in der Garde tätig war,

Bemerkung: Kinder unter 16 Jahren werden wohl als Mitglieder geführt, aber ihre Anwartschaft als Ehrenmitglied wird ab dem 16. Lebensjahr gerechnet, also wenn der Beitrag der Narrenzunft bezahlt wurde.
3. Der Elferrat kann ehemalige langjährige Elferräte (mindestens 20 Jahre) oder Präsidenten (mindestens 15 Jahre) aufgrund herausragender Verdienste zum Ehrenelferrat bzw. Ehrenpräsident ernennen. Sie sind dann ebenfalls Ehrenmitglieder.
4. Die Mitglieder/Ehrenmitglieder erhalten zum 65., 70., 75., ... Geburtstag ein Geschenk. Das Geschenk wird vom Elferrat festgelegt.
5. Im Todesfall eines Mitgliedes/Ehrenmitgliedes wird an die Hinterbliebenen ein Betrag von 30,- Euro übergeben; für einen Blumenschmuck auf dem Grab.
6. Ausscheiden aus dem Elferrat: Jeder Elferrat, der vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Ehrung.
7. Im besonderen Fall behält sich der Elferrat vor, eine andere Entscheidung, als hier angegeben, zu treffen.